

Datenschutzerklärung

§ 1 Vorbemerkung

Zwischen der Firma

Laurat Grundstücks- Verwaltungsgesellschaft mbH
Fröhliche-Mann-Str. 3a
98528 Suhl

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Heimbach (im folgenden AG genannt),

und dem diese Erklärung unterzeichnenden bzw. bestätigenden Auftragnehmer (AN) ist die Durchführung von Werk- oder Dienstleistungen in den vom AG verwalteten Immobilien vereinbart worden. In diesem Dokument wird der Schutz von Daten bei der Auftragsausführung unter besonderer Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) geregelt.

§ 2 Pflichten des AN

- (1) Der AN verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen und datenschutzgerechten Ausführung der vertraglich vereinbarten Aufgaben.
- (2) Der AN verpflichtet sich, zuverlässiges Personal einzusetzen und die Auftragsausführung zu überwachen und zu kontrollieren.
- (3) Ferner stellt der AN sicher, dass das von ihm eingesetzte Personal im Sinne der Datenschutzvorschriften ausreichend informiert und angewiesen ist. Das Personal wurde auf § 5 des BDSG (Anlage 1) verpflichtet.
- (4) Der AN hat den AG bei Datenschutzverletzungen sowie auf deren Verdacht unverzüglich zu informieren. In diesem Falle hat der AN seine Arbeiten sofort zu unterbrechen und Anweisungen des AG abzuwarten.

§ 3 Mitarbeiter des AN

- (1) Den beauftragten Mitarbeitern ist es ausdrücklich untersagt, Einblicke in Schriftstücke, Akten, Dateien usw. zu nehmen oder sich zu verschaffen.
- (2) Schreibtische, Schränke oder sonstige Behältnisse dürfen nicht ohne Vorliegen eines entsprechenden Auftrages geöffnet werden.
- (3) Durch die beauftragten Mitarbeiter dürfen keine Schriftstücke und Datenträger jeglicher Art aus den Geschäftsräumen der Mieter entfernt werden.
- (4) Den Mitarbeitern ist es untersagt, anderen Personen, die nicht vom AG eingesetzt sind, Zugang zu den Geschäftsräumen der Mieter zu verschaffen.
- (5) Finden die vertraglich durchzuführenden Arbeiten außerhalb der Geschäftszeiten der Mieter statt, wird durch die Mitarbeiter des AN der ordnungsgemäße Verschluss der Geschäftsräume und die sichere Verwahrung der Schlüssel zugesichert.

- (6) Die eingesetzten Mitarbeiter verpflichten sich, über bekannt gewordene Informationen und Vertraulichkeiten des Auftraggebers und dessen Mieter, Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 4 Zutritt und Verschlusssicherheit

- (1) Der AN darf nur nach vorheriger Abstimmung mit den Verantwortlichen der Mieter und dem AG die von ihnen genutzten Gebäude und Räume betreten.
- (2) Der AN hat rechtzeitig vor der Durchführung von Arbeitsaufgaben in den Mieträumen die Verantwortlichen des Mieters und den AG über die Termine sowie die Art der auszuführenden Tätigkeiten zu informieren.
- (3) Der AN verpflichtet sich, die Schlüsselverwaltung nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzunehmen.
Die Schlüssel sind in einem Schlüsselnachweis kontrollfähig zu dokumentieren und vor unbefugtem Zugriff sicher zu verwahren. Jegliches Nachfertigen von Schlüsseln ist untersagt.
Es ist zu gewährleisten, dass die Schlüssel nur bei vorliegendem Auftrag, ordnungsgemäßer Anmeldung bzw. bei außergewöhnlichen Ereignissen, wie Brand oder Havarie genutzt werden können.
Ansonsten ist es dem AN ausdrücklich untersagt, sich sowie anderen Personen Zugang zu den Räumen der Mieter zu verschaffen.

§ 5 Haftung des AN

Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die infolge schuldhaften Verhaltens gegen die Datenschutzbestimmungen bzw. bei Pflichtverletzung der Vertragsinhalte entstehen. Er bestätigt, sich gegen die Inanspruchnahme wegen Verletzungen von Datenschutzvorschriften versichert zu haben.

§ 6 Subunternehmen

Ist zur Auftragsausführung die Einbindung von Subunternehmen erforderlich, so sind zwischen den Subunternehmen und dem AN vertragliche Vereinbarungen abzuschließen, die die Einhaltung der Datenschutzanforderungen dieses Vertrages gewährleisten.

....., den

.....
Auftragnehmer
Stempel / Unterschrift

Anlage 1

Auszug Bundesdatenschutzgesetz

§ 5

Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nichtöffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.